

Für's Erste wird die General-Postbehörde in keinem Falle es dulden, daß die Post (abgesehen vom Zeitschriften-Debit) Eingriffe in den Buchhandel macht, wie der veröffentlichte hohe Erlaß des General-Postmeisters darüber sich bündig und klar ausspricht, wenngleich die Post den Debit der Zeitschriften noch nicht aufgeben zu wollen scheint, da dieser Debit durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre gestattet ist. Die Verhandlung der ganzen Angelegenheit vor dem Forum der Oeffentlichkeit hat noch andere Folgen gehabt, die Manchem und auch wohl dem Herrn Ritter noch nicht bekannt sein mögen. — Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben kürzlich Verfügungen erlassen, an alle Kreisbehörden u. Andere des ungefähren Inhalts:

Um den Sortimentsbuchhandlungen keine Ursache zu begründeten Beschwerden zu geben, sind die Landrätlichen Behörden u. strenge angewiesen, für auswärtige Buchhandlungen von den Kreissekretären, Bürgermeistern und Polizeidienern u. keine Subscriptionen auf Bücher, Volkskalender u. mehr sammeln zu lassen, und in keinerlei Weise dieses Subscript.-Sammeln ferner zu dulden u.

Es liegt klar auf der Hand, daß gerade die Publicität jener Zeitschriften-Angelegenheit, wobei nach Herrn Ritter's Worten viel in die Posaune gestossen wurde, die höchsten Staatsbehörden Preußens aufmerksam auf manchen Unfug gemacht hat, der dem Sort.-Buchhandel durch die Diener des Staates das Geschäft verkümmerte. Darum mag und wird ein Verein oder vielmehr eine gemeinschaftliche Eingabe vieler Preuß. Sortimentshändler an das betreffende Ministerium, um Schutz gegen übermäßige Concurrenz zu erlangen, wenigstens das Gute bewirken, daß bei Ertheilung der Concession zum Betriebe des Sortimentshandels strenge nach dem Sinne des Gesetzes verfahren wird.

Wir können einer solchen gemeinschaftlichen Eingabe, wo namentlich die häufigen Fälle erwähnt werden, wie durchaus Unbefähigte, ganz Unqualifizierte dennoch eine Regierungs-Concession erlangen, um den Buchhandel zu betreiben, — jedenfalls nur ein günstiges Resultat prophезieren, — weil hier durchaus positive Gesetze vorliegen, welche aber bis jetzt nach Belieben Seitens der Regierungen angewandt zu werden scheinen, wie Facta beweisen.

Dies ist unsere Ansicht von der Sache, die Herr Ritter als Stoff zu einer Unterhaltung im Börsenblatte benutzte, um uns allerdings seine Gesetzeskunde zu beweisen, und Antwort zu geben auf die gewichtige Frage:

welchen Grad von Kenntnissen mindestens ein ordentlicher Buchhändler besitzen müsse? \* \* \*

#### Buchhändler-Etablissements.

Mit den in Nr. 81 d. Bl. von Herrn Ritter in Arnberg dargelegten Ansichten, stimme ich fast durchgängig überein. Wenn außer dem von Herrn R. Ange deuteten noch etwas zu wünschen wäre, so möchte der Wunsch, daß die H. Behörden diejenige Stelle des Gesetzes, in welcher vom

Lernen und Arbeiten als Gehülfe die Rede ist, in Beziehung auf Buchbinder u. nicht anders auslegen, als sie vom Gesetzgeber gemeint sein kann, hier einen Platz finden. Herr R. bemerkt ganz richtig, daß wenn der Gesetzgeber diese im Auge gehabt hätte, in der Art wie das Gesetz jetzt zuweilen ausgelegt wird, ein Gesetz überhaupt nicht nöthig gewesen wäre.

Wie ich höre sind auch jetzt von einigen Königl. Regierungen bei Concessions-Gesuchen von Buchbindern u. Zeugnisse von einem selbstständigen Gewerbetreibenden, bei dem sie den Buchhandel gelernt und in demselben gearbeitet, gefordert worden, eine Anforderung, die dem Gesetze gemäß ist, vielleicht auch in dem Hinneigen zu einer etwas zu beschränkenden Gewerbefreiheit ihren Grund hat, sich aber jedenfalls in Beziehung auf den deutschen, und hier speziell preussischen Buchhandel, wohlthätig äußern wird. D. S.

#### Entgegnung.

In dem Aufsatz (Börsenblatt No. 87): „Etwas über den Verfall des deutschen Buchhandels“ dürfte meines Dafürhaltens Manches doch eine andere Gestaltung erleiden, oder aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden können.

Ad 1. Die Eingabe an das Königl. General-Postamt, den Debit der Zeitschriften betreffend, so sind gewiß mehrere von den mitunterscribenen Herren Collegen mit der Meinung gewesen, der Concipient jener Bittschrift habe ein Gesetz aufgefunden, nach welchem vor Zeiten der Buchhandel im Besitz des Rechts zu diesem Vertriebe gewesen sei; so schien es mir wenigstens bei Anregung der Sache im Börsenblatte. Da dem aber nicht so war, so wäre es allerdings besser gewesen, das Gesuch zu unterlassen, und sich eine Zurechtweisung zu ersparen. Auch habe ich mich gleich nach Durchlesung der Vorstellung gegen eine Leipz. Handlung dahin ausgesprochen: daß das Gesuch nicht genug motiviert, und es viel zweckdienlicher gewesen wäre, erst wegen der Eingriffe Seitens der Beamten, Behörden und Unbefugten Vorstellungen zu machen, weil gewiß keine andere Geschäftsbranche vorhanden sei, wo durch den Vertrieb dem Unbefugten solche Vortheile erwachsen. Wohl tragen auch hiervon die Verleger meist die Schuld, wie ich dies auf Verlangen durch Thatfachen zu beweisen erbötig bin.

Ad 2. Eine zu große Concurrenz, wie sie wirklich im Buchhandel bereits vorhanden ist, mögte doch beim redlichsten Streben und bei größtmöglicher Thätigkeit wol schädlich und zu fürchten sein. Angenommen es hätte Einer einen Collegen im Orte, der voll Ränke und Kniffe nur dahin trachte dem Andern zu schaden, das Publikum stets mit Bergen von Novitäten überschütte\*), die Bücher verschleudere; vielleicht aber die Verleger gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit befriedige: so würde derselbe ihm

\*) Vielen Kunden ist das Ueberhäufen mit Neuigkeiten sehr zuwider, und es bringt auch in der That keinen reellen Nutzen; denn nur die begehrte, nicht die aufgedrungene Waare hat einen Werth in den Augen der Käufer, worüber ich mich schon zu Anfang d. J. expectorirte.